

Jagdzeiten im April

+ = Jagdzeit - = Schonzeit		Baden-Württemberg ¹	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen ²	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Rotwild	SchmalSPIeßer	-	-	-	ab 16.	-	-	+	ab 16.	+	-	-	-	-	-	-	-
	SchmalTiere	-	-	-	ab 16.	-	-	+	ab 16.	+	-	-	-	-	-	-	-
Damwild/Sikawild	SchmalSPIeßer	-	-	-	ab 16. ³	-	-	+	ab 16. ³	+ ³	-	-/+ ⁴	-	-/+ ⁵	-	-	-
	SchmalTiere	-	-	-	ab 16. ³	-	-	+	ab 16. ³	+ ³	-	-/+ ⁴	-	-/+ ⁵	-	-	-
Muffelwild		-	-	-	ab 16. ⁶	-	-	+ ⁶	ab 16. ⁶	-	-	-	-	-/+ ⁵	-	-	-
Schwarzwild		+ ⁷	+	+	+	+	+	+	+ ⁸	+	+	+	+	+	+	+	+ ⁹
Rehwild	Böcke	-	-	-	ab 16.	-	-	+	ab 16.	+	-	-	+	ab 16.	ab 15.	-	+
	Schmalrehe	-	-	-	ab 16.	-	-	+	ab 16.	+	-	-	+	ab 16.	ab 15.	-	+
Wildkaninchen		ab 16. ¹⁰	+ ¹¹	-	+	+	+	+	+	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	+	+	+	+	-/+ ¹²	+
Füchse		ab 16. ¹³	+	-	-/+ ¹⁰	+	+	-/+ ¹⁰	+ ⁸	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁴	-	+	-/+ ¹⁰	-/+ ^{10,12}	+
Dachse		-	-	-	-	-	-	-	+	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁴	-	+	-	-/+ ¹²	-
Waschbären		+ ⁷	+ ¹¹	-	+	-/+ ¹⁰	+	-/+ ¹⁰	+ ⁸	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	+	+	+	+	+
Marderhunde		+ ⁷	+ ¹¹	-	+	-/+ ¹⁰	+	-/+ ¹⁰	+ ⁸	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁰	-	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)		+ ⁷	+	-	+ ¹⁵	+ ¹¹	+ ¹⁵	-	+	+ ¹¹	+ ¹⁵	+ ¹⁵	+	+	+ ¹¹	+	+
Minke		+ ⁷	+ ¹⁵	-	+	+ ¹⁵	+ ¹⁵	-	+ ⁸	-/+ ¹⁰	-	+ ¹⁵	-	+	+	+	+
Wildtrüthähne		-	+	-	+	+	+	-	+	-	+	-	+	+	+	+	-
Ringeltauben		-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ¹⁶	-	-/+ ¹⁷	-	-	-/+ ¹⁸	-	-
Nilgänse		+	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ¹⁰	-/+ ¹⁹	-	-	-/+ ¹⁰	-	-	+
Kormorane (kein Wild)		-	-	-	-/+ ^{10,20}	-	-	-	-/+ ^{10,20}	-/+ ^{10,20}	-/+ ^{10,20}	-	-	-/+ ^{20,21}	-/+ ^{10,20}	-	-
Wolfshybriden		-	-	-	-	-	-	+ ²²	+ ²³	+ ²⁴	-	-	-	-	-	+ ²⁵	-
weitere Wildarten		Grau- und Kanadagänse ²⁶ , Rostgänse ⁷ , Biber ^{27,28}	Fischotter ²⁹		Biber ²⁸				Steinmarder, Nandu ³⁰							Muntjak ³¹	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 21 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Vom 16.2. – 15.4. gilt die allgemeine Schonzeit gemäß § 41 Abs. 2 JWMG. 2. Für nicht abschlussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 3. Nur Damwild. 4. Alles Sikawild. 5. Alles Dam- und Muffelwild im Nationalpark Sächsische Schweiz. 6. Nur Jährlinge und Schmalshafe. 7. Aufhebung der allg. Schonzeit durch § 10 Abs. 1 Nr. 7 DVO JWMG v. 13.1.2026. 8. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, in den Setzzeiten die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere zu bejagen. 9. Keine Bachen; neueres Landesrecht geht dem Bundesrecht vor. 10. Nur Jungtiere. 11. Auch in der Setzzeit. 12. Nur im Bereich der Deichkörper und Warften zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln. 13. Nur Jungfüchse in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind. 14. Jungfüchse/Jungdachse im zur Vermeidung von Tierseuchen/landwirtschaftlichen Schäden gebotenen Umfang.

15. Kein Wild; kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig; für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Schießerlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis. Gleiches gilt für den Bismarck (Erlaubnis in NW durch Erl. v. 27.2.2022, in BB v. 30.5.2024, in BY v. 24.2.2025). 16. Nur Jungtauben. 17. Nur Jungtauben im zur Schadensabwehr auf landwirtschaftlichen Kulturen notwendigen Umfang. 18. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, die in Acker-, Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. 19. Nur juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 20. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 21. Nur mit Erlaubnis der UNB. 22. Nach Maßgabe des § 23a HJagdG und § 2a HJagdVO. 23. Nach Maßgabe der Schonzeitbefreiung. 24. Nach Maßgabe des § 28b Abs. 3 NJagdG. 25. Vorbehaltlich § 24a Abs. 2 LJagdG. 26. Nur Junggänse ab 16.4. 27. Nur Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes. 28. Kein Wild; nach Maßgabe der Biberverordnung. 29. Nach Maßgabe des § 3 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung i.d.F. v. 30.7.2024 und des § 11a Abs. 2 Satz 3 und 4, § 19 Abs. 4 AVBayJG. 30. Nur Küken und Jährlinge; nur mit Büchsenpatronen ab 6,5 mm und einer E₁₀₀ von mindestens 2.000 Joule. 31. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des Landesamtes Umwelt v. 17.12.2025. **ohne Gewähr, MR**